

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1963

Nummer 51

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	2. 12. 1963	Anordnung von Abstimmungen im Landkreis Siegen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)	331

**Anordnung von Abstimmungen
im Landkreis Siegen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 28. Oktober 1952
(GS. NW. S. 167)**

Bek. d. Innenministers v. 2. Dezember 1963 —
III A 2 — 2633 63

I. Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob die Gemeinden Breitenbach (Amt Netphen), Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Voinsberg (Amt Weidenau) in die Stadt Siegen eingegliedert werden sollen, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner dieser Gemeinden angeordnet und als Tag der Abstimmung den 12. Januar 1964 festgesetzt.

Die Abstimmung ist auf Grund des § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Nr. 3 Buchst. e) der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen. Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk, auf den die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über Wahlkreise entsprechende Anwendung finden.

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel
für die Feststellung des Willens der Bevölkerung
in der Gemeinde Breitenbach (Amt Netphen)

Soll die Gemeinde Breitenbach in die
Stadt Siegen eingegliedert werden ?

Ja

Nein .“

Für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den Gemeinden Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Voinsberg (alle Amt Weidenau) sind Stimmzettel mit entsprechendem Wortlaut anzufertigen.

II. Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob die Stadt Weidenau und die Gemeinden Birlenbach, Dillnhütten, Geisweid und Sohlbach (Amt Weidenau), Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersezen und Oberseten (Amt Netphen) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden sollen, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner dieser Gemeinden angeordnet und als Tag der Abstimmung den 12. Januar 1964 festgesetzt.

Die Abstimmung ist auf Grund des § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Nr. 3 Buchst. e) der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen. Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk, auf den die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über Wahlkreise entsprechende Anwendung finden.

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel“

für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in der Stadt Weidenau und den Gemeinden Birlenbach, Dillnhütten, Geisweid und Sohlbach (Amt Weidenau), Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersezen und Oberseten (Amt Netphen).

Sollen die Stadt Weidenau und die Gemeinden Birlenbach, Dillnhütten, Geisweid und Sohlbach (Amt Weidenau), Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersezen und Oberseten (Amt Netphen) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden?

Ja

Nein “.

III. Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld), Oberschelden (Amt Freudenberg) und Eisern (Amt Wilnsdorf) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden sollen, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner dieser Gemeinden angeordnet und als Tag der Abstimmung den 12. Januar 1964 festgesetzt.

Die Abstimmung ist auf Grund des § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Nr. 3 Buchst. e) der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen. Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk, auf den die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über Wahlkreise entsprechende Anwendung finden.

Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

„Stimmzettel“

für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld), Oberschelden (Amt Freudenberg) und Eisern (Amt Wilnsdorf).

Sollen die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld), Oberschelden (Amt Freudenberg) und Eisern (Amt Wilnsdorf) zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden?

Ja

Nein “.

— GV. NW. 1963 S. 331.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.